

Brexit-Information für Deutschland (Stand Februar 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union haben sich die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU seit Januar 2021 neu gestaltet. In der vorliegenden Brexit-Information fassen wir die wichtigsten Ergebnisse kurz für Sie zusammen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

A. Kernpunkte des Handelsabkommens

Zum 01.01.2021 trat die Grundsatzvereinbarung über ein vorläufiges Handels- und Kooperationsabkommen (engl. „EU-UK Trade and Cooperation Agreement“ – TCA) in Kraft, das im Wesentlichen folgende Themen umfasst:

- Großbritannien verlässt den Binnenmarkt sowie die Zollunion. Die gesamten Regelungen der EU finden somit keine allgemeine Anwendung mehr. **Sonderregelungen bestehen für Nordirland.**
- Der Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bleibt dennoch zoll- und quotenfrei. Dies bedeutet, dass **keine bilateralen Einfuhrzölle** erhoben werden und es keine Mengenbeschränkungen für den Import geben wird. Da die EU britische Produktstandards allerdings nicht mehr pauschal anerkennt, gibt es Ausfuhrerklärungen und Grenzkontrollen. Zudem gilt dies nur, soweit die Produkte ihren Ursprung in Großbritannien oder den jeweiligen EU-Ländern haben und den sogenannten „**Rules of Origin**“ entsprechen.
- Die Regelungen des TCA gelten vorrangig für den Warenverkehr. **Dienstleistungen** sind davon bislang nicht oder nur rudimentär erfasst.
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen (sog. „**level playing field**“). Großbritannien muss zwar künftige EU-Regelungen nicht einhalten, darf gleichwohl aber nicht hinter den sozialen und ökologischen Standards der bis Ende 2020 geltenden EU-Bestimmungen zurückfallen. Zudem verpflichtet das Abkommen beide Seiten zur Einhaltung gemeinsamer Subventionsgrundsätze und sieht bei Missachtungen und Verletzungen eine Klagemöglichkeit für EU-Unternehmen vor britischen Gerichten vor.
- **EU-Bürger** benötigen für die Einreise nach Großbritannien einen gültigen Pass. Ab einem Aufenthaltszeitraum von 90 Tagen ist zudem ein Visum erforderlich. Da Großbritannien aus dem Erasmus-Programm aussteigt, erhöhen sich die Kosten für ein Auslandsstudium deutlich. Berufsqualifikationen werden gegenseitig nicht mehr automatisch anerkannt.
- Es wird erhebliche **Einschränkungen für die Einstellung von Arbeitnehmern** sowie weitreichende Folgen für das System der sozialen Absicherung geben, was insbesondere auf Entsendungen und die bisherige Praxis der Fortführung von Alters- und Krankenversicherungsschutz im jeweiligen Heimatland des Arbeitnehmers erhebliche Auswirkungen haben wird.
- Weitreichende Folgen wird es auch im Bereich des **Datenschutzes** geben. Ab 01.07.2021 ist Großbritannien aus Sicht der Datenschutz-Grundverordnung ein Drittland. Bis zum genannten Stichtag sucht man nun nach einer Lösung, die eventuell in Form einer Gleichstellung Großbritanniens mit Mitgliedstaaten der EU erfolgen könnte, so dass die Datenschutz-Grundverordnung weiterhin Gültigkeit beanspruchen könnte.
- Für die **Fischerei** wurde eine fünfeinhalbjährige Übergangsphase vereinbart, während der die Fangquoten europäischer Fischer um 25 Prozent gekürzt werden sollen. Ab 2026 soll es jährliche Verhandlungen über die Fangrechte geben.

Brexit-Information für Deutschland (Stand Februar 2021)

B. Wesentliche steuerliche Folgen des Brexit

1. Ertragsteuern

- **Quellensteuer auf Dividenden:** In UK-Inbound-Konstellationen fallen künftige grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen an eine UK-Muttergesellschaft nicht mehr unter die Quellensteuerbefreiung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Solche Dividenden unterliegen bei einer Mindestbeteiligung von 10 % nur noch einer abkommensrechtlichen Quellensteuerreduktion auf 5 % (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a DBA Großbritannien). Im umgekehrten Fall, d. h. Ausschüttung einer UK-Gesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft, sollten die steuerlichen Folgen vor Vornahme der Ausschüttung geprüft werden.
- **Quellensteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen:** Zins- und Lizenzzahlungen an ein britisches Unternehmen unterliegen nach dem Brexit nicht mehr der Quellensteuerbefreiung nach der EU-Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie. Im direkten Verhältnis zu Deutschland sollten sich in der Regel allerdings keine Quellensteuerbelastungen ergeben, da das Besteuerungsrecht gem. Art. 11 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 DBA D-UK ausschließlich dem Empfänger-Ansässigkeitsstaat zugewiesen wird. Im umgekehrten Fall, d. h. Zins- oder Lizenzzahlungen einer UK-Gesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft, sollten die steuerlichen Folgen vor Vornahme der Zahlungen geprüft werden.
- **Steuerneutralität von Umwandlungen:** Umwandlungen unter Beteiligung von UK-Gesellschaften dürften in der Regel nicht mehr steuerneutral zu Buchwerten möglich sein. Ausnahmen hiervon gelten ggf. und unter bestimmten Maßgaben für sog. Einbringungen.
- **Hinzurechnungsbesteuerung:** Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte und passive Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft greift nicht, wenn ein sog. Substanztest erbracht werden kann. Da jedenfalls nach dem Gesetzeswortlaut ein Substanztest nur für EU-/EWR-Gesellschaften zulässig ist, besteht das Risiko einer Hinzurechnungsbesteuerung bei niedrig besteuerten und passive Einkünfte erzielenden UK-Gesellschaften.
- **Erbschaft- und Schenkungsteuer:** Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften in UK gehören künftig mangels EU- / EWR-Bezug grundsätzlich nicht mehr zum begünstigungsfähigen Vermögen.

2. Umsatzsteuern

Nach dem Austritt aus der Europäischen Union hat Großbritannien in weiten Teilen den Status eines Drittlandes und unterliegt weder der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch ist es zukünftig an Entscheidungen des EuGHs gebunden. Für Nordirland wurden Ausnahmeregelungen in Bezug auf Warenlieferungen getroffen. Folgendes gilt es im Wesentlichen zu beachten:

- **Lieferungen nach und aus Großbritannien (ohne Nordirland):**

Inneregemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe müssen zukünftig als Ausfuhrlieferungen und Einfuhren behandelt werden. Bei diesen gelten insbesondere erhöhte Belegnachweise.

Inneregemeinschaftliches Verbringen ist zukünftig nicht mehr zu erklären. Stattdessen gelten gesonderte Zollregelungen für diese unternehmensinternen Ausfuhren / Einfuhren.

Die EU-Vereinfachungsregelung für Lieferungen über britische **Konsignationslager** ist nicht mehr anwendbar. Lieferungen an Kunden über ein lokales Konsignationslager führt nunmehr zu einer Registrierungs- und Steuerpflicht in Großbritannien. Bisherige Vertriebsstrukturen sollten dahingehend überprüft werden.

Für inneregemeinschaftliche **Dreiecksgeschäfte** gelten nun die allgemeinen Regelungen für Reihengeschäfte; diese führen zu zusätzlichen Registrierungspflichten im jeweiligen Abgangs- oder Empfangsland.

Brexit-Information für Deutschland (Stand Februar 2021)

Versandhandel: Lieferungen an britische Verbraucher unterliegen zukünftig durch den Wegfall der Lieferschwellen der britischen Umsatzsteuer. Für Lieferungen an britische Unternehmer greift das lokale Reverse Charge Verfahren. Bei Lieferungen über Online Marktplätze gilt fiktiv der Online Marktplatz - unabhängig von seinem Sitz - als Ausführer der Lieferung. Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer-Erleichterungen bestehen für Lieferungen bis zu GBP 135.

- **Dienstleistungen von und nach Großbritannien (inkl. Nordirland):**

Bestimmte Leistungen **an britische Unternehmer** werden zukünftig in dem Land besteuert, in dem die Leistung tatsächlich genutzt und ausgewertet wird. Dies kann zu zusätzlichen Registrierungs- und Abgabepflichten führen. Ferner sind verschiedene Leistungen wie diverse Beratungsleistungen, die Vermietung beweglicher Gegenstände oder Finanzdienstleistungen, die ein deutsches Unternehmen **an britische Nicht-Unternehmer** erbringt, künftig in Großbritannien zu besteuern. Betroffene Unternehmen sollten sich daher vorsorglich um eine umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien kümmern.

Für alle Telekommunikations-, Rundfunk und Fernsehdienstleistungen sowie **elektronische Dienstleistungen** findet das „Mini-One-Stop-Verfahren“ sowie die Vereinfachungsregelungen für Leistungen an britische Verbraucher keine Anwendung mehr. Betroffene Unternehmen sollten sich daher vorsorglich um eine umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien kümmern.

Das EU-**Vorsteuervergütungsverfahren** nach 2008 / 9 / EG findet für britische Vorsteuerbeträge ab 2021 keine Anwendung mehr. Einzige Ausnahme: Vorsteuern aus Warenlieferungen in Nordirland.

Anträge auf Erstattung britischer Vorsteuern aus 2020 können noch **bis zum 31.03.2021** über das EU-Vorsteuervergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Für Vorsteuerbeträge ab 2021 muss voraussichtlich in Großbritannien selbst die Erstattung beantragt werden; bisher wurden hier noch keine Regelungen zur Gegenseitigkeit getroffen.

Bei Fragen und / oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.